

Gemeinderatsdrucksache Nr. 63/2021

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	29.06.2021	Beschlussfassung	Öffentlich

Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters Stefan Wörner

- 1. Amtseinsetzung**
- 2. Besoldung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Amtseinsetzung des neu gewählten Bürgermeisters Stefan Wörner erfolgt am **Donnerstag, 29. Juli 2021, 19.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates in den **Pfullinger Hallen**. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle näheren Einzelheiten in diesem Zusammenhang zu regeln.
2. Die Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters wird von _____ vorgenommen.
3. Für die Besoldung von Herrn Bürgermeister Wörner wird gemäß Landeskommunalbesoldungsgesetz die Besoldungsgruppe B 4 festgelegt.



Martin Fink
stv. Bürgermeister

1. Amtseinsetzung

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters Michael Schrenk hat zum 31.12.2020 geendet.

Nach § 42 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) beginnt die Amtszeit des Bürgermeisters mit dem Amtsantritt. Das Beamtenverhältnis wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt ebenfalls mit dem Amtsantritt. Eine Ernennungsurkunde ist nicht erforderlich. Der neu gewählte Bürgermeister Stefan Wörner wird sein Amt am 01. August 2021 antreten.

Die Vereidigung und die Verpflichtung des Bürgermeisters haben in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Als Termin für diese öffentliche Sitzung ist **Donnerstag, der 29. Juli 2021, 19.00 Uhr, in den Pfullinger Hallen** vorgesehen.

Gemäß § 42 Abs. 6 GemO vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister im Namen des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung. Im Anschluss an die Sitzung sind Grußworte und Musikbeiträge vorgesehen. Aufgrund der sich derzeit zwar beruhigenden, jedoch nach wie vor vorherrschenden Covid-19-Ausnahmesituation, wird der Umfang dieser Veranstaltung etwas reduzierter ausfallen als in früheren Zeiten.

Der Diensteid in der Form des § 47 LBG (Landesbeamtengesetz) ist auch dann abzulegen, wenn der Bürgermeister bereits früher als Beamter oder Richter vereidigt wurde. Die Vereidigung hat nur formelle Bedeutung; die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, ob der Bürgermeister bereits den Eid geleistet hat.

Der vom einzusetzenden Bürgermeister zu leistende Eid entspricht dem von allen Beamten zu leistenden Diensteid nach § 47 LBG:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Neben der Vereidigung wird der Bürgermeister auch verpflichtet, d.h. in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit. Hat der Bürgermeister bereits den Beamteneid geleistet, wird zweckmäßig die für die Gemeinderäte in der VwV GemO zu § 32 Nr. 2 empfohlene Verpflichtungsformel verwendet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Wird der Bürgermeister gleichzeitig vereidigt und verpflichtet, genügt es, wenn nach der Eidesformel eine verkürzte Verpflichtungsformel (etwa der 2. Satz der Formel nach VwV GemO) verwendet wird. Auch die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung; die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht von der Vornahme der Verpflichtung ab.

Somit wird die Formel für Herrn Bürgermeister Wörner wie folgt lauten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

(So wahr mir Gott helfe.)“

2. Besoldung

Nach § 2 Nr. 2 LKomBesG (Landeskommunalbesoldungsgesetz) werden die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl zwischen 15.001 und bis zu 20.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B3/B4 zugeordnet. Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Wörner in die Besoldungsgruppe B 4 einzuweisen.

Pfullingen hat derzeit eine Einwohnerzahl von knapp 19.000 Einwohnern. Durch das kontinuierliche Wachstum befindet sich Pfullingen knapp an der Grenze zur großen Kreisstadt. Angesichts der Fülle von Aufgaben, die Herr Bürgermeister Wörner in den kommenden Jahren erwarten und seiner beruflichen Erfahrungen,

zuletzt als Finanzbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck, erscheint eine Einweisung in die Besoldungsgruppe B 4 angemessen.

Pfullingen, 17.06.2021

Baier
Leiter Fachbereich I